

Gemeinde Strengelbach



Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 25. November 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Behörden und Verwaltung.....	3
II. Bestattung	4
III. Gebühren	6
IV. Friedhof.....	7
1. Allgemeine Bestimmungen	7
2. Grabstätten.....	8
3. Grabmäler	9
4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	11
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	13
Anahng 1 Gebührentarif.....	15
Anhang 2 Abmessungen Grabdenkmäler.....	16

Die Einwohnergemeinde Strengelbach erlässt gestützt auf das Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009 folgendes

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I. Behörden und Verwaltung

§ 1

¹Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde (nachstehend Gemeinde genannt) und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Gemeinderat

²Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, erlässt der Gemeinderat die notwendigen Weisungen, unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

³Der Gemeinderat ernennt die erforderlichen Funktionäre, z.B.

- Friedhofgärtner / Totengräber;
- weiteres Hilfspersonal.

⁴Die Obliegenheiten und die Entschädigungen der Funktionäre werden durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 2

Dem Bestattungsamt (Gemeindekanzlei) obliegen:

**Bestattungs-
amt**

- a) die Entgegennahme der Bestattungs- und Kremationsanmeldungen;
- b) die Entgegennahme von Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung inkl. Orientierung aller zuständigen Personen;
- c) die Führung der Bestattungskontrolle.

§ 3

Der Bauverwaltung obliegen:

**Bauverwal-
tung**

- a) Gestaltung, Betrieb, Bau und Unterhalt des Friedhofes und des Friedhofgebäudes;
- b) Erteilen von Ausnahmegewilligungen im Sinne von § 25 hiernach;

- c) Überwachen der massgebenden Vorschriften;
- d) Überwachung der Funktionäre (Friedhofgärtner, Friedhofpersonal).

§ 4

Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid bzw. einer Verfügung des Bestattungsamtes, der Bauverwaltung oder weiterer Delegationsstellen nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

Rechtsweg

II. Bestattung

§ 5

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsamt (Gemeindekanzlei) oder an Wochenenden direkt dem zuständigen Bestattungsinstitut zu melden.

Meldepflicht

§ 6

Hatte die verstorbene Person nicht in Strengebach Wohnsitz, so ist für deren Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Strengebach eine Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.

**Bewilligung
für auswärts
Wohnhafte**

§ 7

¹Die Überführung der Leiche in den Aufbahrungsraum des Friedhofes soll aus hygienischen Gründen möglichst rasch, jedoch spätestens am Vorabend des Bestattungstages, erfolgen.

Überführung

²Ist eine Kremation angeordnet, erfolgt die Überführung der Leiche direkt ins Krematorium.

§ 8

¹Die Leiche wird in den Aufbahrungsräumen bis eine Viertelstunde vor der Abdankungsfeier aufgebahrt, sofern die Beisetzung auf dem Friedhof nach der Abdankungsfeier stattfindet.

Aufbahrung

Andernfalls legt das Bestattungsamt die Aufbahrung nach Rücksprache mit den Angehörigen, dem Pfarramt und dem Friedhofgärtner fest.

²Zum Besuch der in den Aufbahrungsräumen aufgebahrten Leichen, sofern dies nicht aus hygienischen Gründen zu unterbleiben hat, wird den Angehörigen ein Schlüssel zum Friedhofgebäude bzw. zum betreffenden Aufbahrungsraum ausgehändigt. Der Schlüssel muss am Tag der Bestattung dem Friedhofgärtner wieder zurückgegeben werden.

§ 9

¹Das Bestattungsamt bestimmt nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Abdankung und die Beisetzung.

**Anordnung
Bestattung**

²Bestattungen erfolgen von Montag bis Freitag, ausser an allg. Feiertagen. Ausnahmen sind in dringenden Fällen, namentlich aus hygienischen Gründen, möglich.

**Zeitpunkt
Bestattung**

³Die Bestattung findet in der Regel um 14 Uhr statt. Bei mehreren Bestattungen am gleichen Tag werden die Zeiten vom Bestattungsamt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt festgesetzt.

**Bestattungs-
zeit**

§ 10

Bestattungen von meldepflichtigen Totgeburten und von nicht meldepflichtigen totgeborenen Kindern (Fehlgeburten) sind jenen der Kinder unter 12 Jahren gleichgestellt.

Totgeburten

§ 11

¹Über die Art der Bestattung und die Gestaltung der Bestattungs- oder Abdankungsfeier entscheiden die nächsten Angehörigen der Verstorbenen, sofern diese nicht selbst diesbezügliche Anordnungen getroffen haben. Den Angehörigen sind vom Bestattungsamt allfällig hinterlegte, schriftliche Anordnungen zu übergeben.

**Bestattung,
Gestaltung
Bestattungs-
feier**

²Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so wird die Kremation angeordnet. Die Beisetzung des Urneninhaltes erfolgt auf dem Gemeinschaftsgrab.

Kremation

³Die Angehörigen vereinbaren mit dem Bestattungsamt und dem zuständigen Pfarramt den Beisetzungstermin.

**Urnen-
beisetzung**

⁴Auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen kann eine stille Bestattung erfolgen. Der Termin wird vom Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen, dem Pfarramt und dem Friedhofgärtner festgelegt.

**Stille
Bestattung**

⁵Von besonderen Ehrerweisungen an den Verstorbenen ist vor der Abdankung bzw. der Beisetzung dem Bestattungsamt und dem zuständigen Pfarramt Kenntnis zu geben. **Ehrerweisungen**

§ 12

¹Bei Erdbestattung wird der Sarg vor oder während der Abdankung beigesetzt. **Erdbestattung**

²Nach der Beisetzung wird das Grab sofort eingedeckt.

§ 13

Die Asche wird nach der Abdankung in Abwesenheit der Angehörigen der Erde übergeben. **Beisetzung im Gemeinschaftsgrab**

III. Gebühren

§ 14

¹Die zu entrichtenden Entschädigungen und Gebühren werden in einem separaten Anhang 1 zum vorliegenden Reglement festgelegt. **Grundsatz**

²Der Gemeinderat ist ermächtigt, die im Anhang aufgeführten Gebühren anzupassen, sobald die Veränderung des Landesindexes für Konsumentenpreise fünf Punkte nach oben gestiegen ist. Die ermittelten Frankenbeträge sind auf die nächsten zehn Franken aufzurunden. **Anpassung**

§ 15

¹Für die Bestattung von Verstorbenen, die beim Tode in der Gemeinde Strengebach zivilrechtlichen Wohnsitz haben, sind die vorgesehenen Gebühren und Beiträge zu entrichten. **Kostentragung**

²Sämtliche vom Bestattungsamt bzw. der Gemeinde erbrachten Dienstleistungen, sowie die Kosten für Sarg, Einsargen, allfällige Kremation, Transporte, Erstellung des Grabes, Grabeinfassung, etc. werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

³Die Gemeinde übernimmt bei Verstorbenen, die in Strengebach zivilrechtlichen Wohnsitz haben, die Kosten für
a) Aufbahrung;
b) Grabplatz (Reihengrab oder Gemeinschaftsgrab). **Kostenübernahme der Gemeinde**

<p>⁴Stirbt ein Einwohner von Strengelbach auswärts, so ersetzt die Gemeinde den Angehörigen die Kosten nur im Rahmen dieses Reglements und des im Anhang 1 definierten Gebührentarifes. Massgebend sind die hiesigen Ansätze.</p>	<p>Kostensatz für auswärts Verstorbene</p>
<p>⁵Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde bei auswärtiger Bestattung werden den Angehörigen nicht vergütet.</p>	<p>Auswärtige Beisetzung</p>
<p>⁶Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen alle Kosten gemäss Gebührentarif Anhang 1 dieses Reglements zu bezahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>Gebühren für Auswärtige</p>
<p>⁷Alle im Gebührentarif Anhang 1 dieses Reglements nicht enthaltenen zusätzlichen Leistungen und weitere anfallende Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.</p>	<p>Zusätzliche Leistungen</p>
<p>⁸Wenn die Angehörigen zur Zahlung nicht in der Lage sind, werden die Bestattungs- und Kremationskosten von der Einwohnergemeinde Strengelbach bezahlt.</p>	<p>Mittellos Verstorbene</p>

IV. Friedhof

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 16

Auf dem Friedhof Strengelbach stehen zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen für Erwachsene und Kinder über zwölf Jahre;
- b) Reihengräber für Bestattungen für Kinder bis zu zwölf Jahren;
- c) Reihengräber für Urnen;
- d) Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung (mit 1er und 2er Schriftplatten);
- e) Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung;
- f) Familiengräber für Erdbestattungen und Urnen.

Friedhofeinteilung, Art der Grabstätten

§ 17

¹Die Friedhofanlage ist geöffnet von 08.00 Uhr bis zum Einbrechen der Dunkelheit.

Öffnungszeiten

²Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zum Friedhof. **Kinder**

³Freilaufende Hunde, Fahrräder, Kickboards, Rollbretter, etc. dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. **Zutritt**

§ 18

Die Friedhofbesucher haben sich würdig und ruhig zu verhalten und alle Beschädigungen zu unterlassen. Übertretungen der Vorschriften oder Schändungen werden vom Gemeinderat mit Bussen geahndet. In schweren Fällen erfolgt Strafanzeige. **Verhalten, Benehmen, Grabschändung**

§ 19

Die dem Publikum zur Verfügung stehenden Gerätschaften sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu bringen. **Gerätschaften**

2. Grabstätten

§ 20

¹Grösse und Gestaltung der Gräber sowie die Reihenfolge werden durch den Friedhofplan bestimmt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Aargau vom 11. November 2009. **Friedhofplan**

²Jedes Grab erhält nach der Eindeckung eine Ordnungsnummer. **Ordnungsnummer**

§ 21

Die Grabesruhe für Gräber gem. § 16 lit. a – d beträgt 20 Jahre und für diejenigen gem. § 16 lit. f 50 Jahre. Urnenbeisetzungen in bestehenden Gräbern verlängern deren gesetzliche Ruhezeit nicht. **Grabesruhe**

§ 22

¹Familiengräber für Erd- oder Urnenbestattungen werden für die Dauer von 50 Jahren abgegeben. Eine vorzeitige Bestellung ist möglich, nicht aber eine Platzreservation. **Familiengräber**

²Die Frist kann gegen Bezahlung eines Fünftels der jeweils geltenden Gebühr um 10 Jahre verlängert werden. Wird der Friedhof vor Vertragsablauf ganz oder teilweise aufgehoben, so wird keine Verlängerung mehr bewilligt. Um Verlängerung ist auch nachzusuchen, wenn eine Beisetzung erfolgen soll, für welche die gesetzliche Grabesruhe über den Zeitpunkt des Vertragsablaufes hinausgeht.

Verlängerung

³Für ein Familiengrab sind mind. 4,4 m², max. 8,8 m² zu erwerben (mind. 2, max. 4 Erdbestattungen).

Grösse

⁴Nach Ablauf von 20 Jahren ist die Bestattung einer Leiche anstelle der früher beigesetzten gestattet. In den Familiengräbern können zusätzlich auch Urnen beigesetzt werden.

§ 23

¹Die Räumung eines Grabfeldes wird drei Monate vorher publiziert und nach Möglichkeit den Angehörigen persönlich mitgeteilt, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung von Grabmälern und Pflanzen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeinde über verbliebene Gegenstände, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

Grabräumung

²Finden sich beim Öffnen eines Grabes Reste von früher Bestatteten, sind diese an der Sohle des neuen Grabes beizusetzen.

3. Grabmäler

§ 24

Jedes Grab (ausgenommen das Gemeinschaftsgrab) erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Vorname, Familienname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr, bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird.

Grabkreuz

§ 25

¹Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

Bewilligungspflicht

²Vor Beginn der Ausführung ist der Bauverwaltung ein Gesuch im Doppel einzureichen. Es muss die verlangten Angaben sowie eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten, wobei das Schriftbild mit vollem Text und allfällige bildhauerische Arbeiten genau einzutragen sind. Die Hauptabmessungen sind mit Zahlen anzugeben. Sofern zur Beurteilung notwendig, können Material und Schriftmuster, Attrappen im Massstab 1:1 oder Modelle für figürliche Arbeiten verlangt werden.

Gesuch

³Bewilligungsinstanz ist die Bauverwaltung. In besonderen Fällen sind die entsprechenden Gesuche dem Gemeinderat oder der Friedhofkommission zum Entscheid vorzulegen.

Bewilligungsinstanz

§ 26

¹Als Material für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:

Material

- Naturstein, Holz, Schmiedeisen und patinierte Bronze.

²Für jedes Grabmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und patinierte Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

³Unzulässig sind: Kunststein, Kunststoff, Klinker, Blech, Gusseisen, Porzellan, Glas, Email, alle polierten und poliert wirkenden Steine, schwarzer und weisser Marmor, Findlinge, unbehauene Blöcke, Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe (z.B. Baumstämme aus Stein oder Metall usw.), Zusammensetzungen verschiedener Gesteinsarten, naturalistische Bildreliefs (Himmelsleitern, Pappelalleen usw.), Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email, Keramik usw., industriell hergestellte Verzierungen aus Bronze oder anderen Metallen, Fotografien, Blech- und Perlenkränze.

Unstatthaft

§ 27

Die Höchstmasse der Grabmäler werden in einem separaten Anhang 2 zum vorliegenden Reglement festgelegt.

Masse

§ 28

Die Namen der Hersteller dürfen nur auf einer Schmal- oder der Rückseite des Grabmales in unauffälliger Form angebracht werden.

Hersteller

§ 29

Der Gemeinderat kann jederzeit verlangen, dass Grabmäler, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, abgeändert oder auf Kosten des Lieferanten entfernt werden.

**Nichteinhalten
Vorschriften**

§ 30

¹Auf Gräbern mit Erdbestattungen dürfen die Grabmäler erst aufgestellt werden, wenn

- a) die Fundamentplatte versetzt ist und
- b) der Boden verebnet und die Grabstätten endgültig eingeteilt sind.

²Auf Urnengräbern dürfen Grabmäler errichtet werden, sobald es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.

**Zeitpunkt der
Errichtung**

Erdbestattung

**Urnen-
beisetzung**

§ 31

Der Gemeinderat kann Abweichungen von den Rahmenbestimmungen bewilligen, sofern gestalterische Gründe es rechtfertigen bzw. erfordern und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Ausnahmen

§ 32

¹Beim Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung dürfen weder Grabkreuze noch Grabmäler aufgestellt werden.

²Beim Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung werden die Schriftträger für ein Einfach- oder Doppelgrab gegen eine einmalige Entschädigung abgegeben.

³Die Inschrift auf der Schriftplatte wird nach der Beisetzung durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.

**Gemein-
schaftsgrab**

4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 33

¹Zwischen den einzelnen Gräbern werden durch die Gemeinde Platten ausgelegt, anstossend an den Grabweg.

²Zwecks Erzielung einer harmonischen Wirkung ist das Anbringen jeglicher Grabeinfassung untersagt.

Grabplatte

**Grab-
einfassung**

§ 34

Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber inkl. Grabmäler ist Sache der Angehörigen. Diese können die Pflanzen selber beschaffen und versetzen oder die Besorgung der Gräber dem Friedhofgärtner überlassen. Störende Bepflanzung sowie Kleinpflästerungen sind untersagt. Steingräber sind erlaubt.

**Unterhalt der
Gräber und
Grabmäler**

§ 35

¹Die Angehörigen haben keine Unterhaltspflicht zu übernehmen. Private Anpflanzungen sind nicht möglich.

**Gemein-
schaftsgrab
mit Namens-
nennung**

²Bepflanzung und Unterhalt werden von der Gemeinde besorgt. Die Kosten sind in der Pauschalentschädigung eingeschlossen.

³Schnittblumen dürfen nur in Steckvasen und Blumenschalen nur auf Schalenständer gestellt werden.

⁴Bei einer Beisetzung dürfen Kränze und Blumenschmuck längstens 4 Wochen nur an der dafür bestimmten Stelle aufgestellt werden. Das Friedhofpersonal ist berechtigt, nach Ablauf der Frist die Kränze und Blumen zu entfernen.

§ 36

Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung der Gemeinde in der angesetzten Frist wieder instand gestellt werden. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde die nötigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

**Instandhal-
tung der
Grabmäler**

§ 37

¹Die Gräber sind von den Angehörigen stets von Unkraut freizuhalten. Wuchernde Pflanzen sind zurückzuschneiden. Verwelkte Blumen und Kränze sind in die hierfür bereitgestellten Behälter zu bringen. Einsteckvasen sind empfehlenswert.

**Unordnung
auf Gräbern**

²Werden Gräber trotz Aufforderung durch den Friedhofgärtner nicht in Ordnung gehalten, so ist dies durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen zu besorgen.

§ 38

Pflanzen sollen bei Reihengräbern vor dem Grabmal eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.

**Höhe der
Pflanzen**

§ 39

An Sonn- und allg. Feiertagen dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Dies gilt auch an Tagen vor Sonn- und allg. Feiertagen nach 17 Uhr.

**Arbeiten vor
und an
Feiertagen**

§ 40

Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung den freien Durchgang hindern oder die Nachbargräber beeinträchtigen, sind vom Friedhofgärtner zurückzuschneiden oder zu entfernen.

**Pflege Grab-
schmuck**

§ 41

Leere Büchsen und Gläser dürfen nicht auf den Gräbern herumstehen. Der Friedhofgärtner ist angewiesen, solche Gegenstände sowie verdorbene Pflanzen und unzulässigen Grabschmuck zu entfernen.

**Rechte des
Friedhofper-
sonals**

§ 42

¹Mängel im Gräberunterhalt meldet die Gemeindeverwaltung den Angehörigen der Bestatteten. Wenn sie die Instandstellung innert der angesetzten Frist nicht besorgen, so übernimmt der Friedhofgärtner die Herstellung auf Kosten der Angehörigen.

**Mangelhafter
Unterhalt**

²Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofgärtner mit einer Grünpflanzung auf Kosten der Gemeinde zu versehen und in Ordnung zu halten.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 43

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft, soweit die Tat nicht unter einer anderen Strafnorm Anwendung findet.

**Strafbestim-
mungen**

§ 44

Vorschriftswidrige Vorkehren werden auf Kosten der fehlbaren Personen im Sinne dieses Reglements korrigiert.

**Übertretungen
Kostensatz**

§ 45

Die Einwohnergemeinde Strengelbach übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen oder Kränzen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder zufolge von Naturereignissen entstehen.

Haftung

§ 46

¹Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Bestattungs- und Friedhofordnungen der Gemeinde Strengelbach.

Inkraftsetzung

²Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 28. November 1980 mit den Änderungen vom 31. Mai 1991 und 9. Juni 1995 sowie alle andern mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben.

GEMEINDERAT STRENGELBACH

Sig. Werner Kurth, sig. Hanspeter Tüscher,
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25.11.2011.

Anhang 1 zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gebührentarif

1. Grabplatzgebühren		Einheimische	Auswärtige	
1.1	Erdbestattungsgrab	Erwachsene	CHF 0.00	CHF 2'000.00
		Kinder	CHF 0.00	CHF 1'500.00
1.2	Urnengrab	Erwachsene	CHF 0.00	CHF 1'500.00
		Kinder	CHF 0.00	CHF 1'500.00
1.3	Gemeinschaftsgrab	Platz für 1-er Schriftplatte	CHF 0.00	CHF 600.00
		Platz für 2-er Schriftplatte	CHF 0.00	CHF 900.00
		ohne Namensnennung	CHF 0.00	CHF 300.00
1.4	Familiengrab	Erstmaliger Kauf pro m ²	CHF 1'250.00	CHF 1'250.00
		Verlängerung pro m ²	CHF 250.00	CHF 250.00
1.5	Grabeinfassung	Erdbestattungsreihengrab	CHF 250.00	CHF 250.00
		Urnenreihengrab	CHF 150.00	CHF 150.00
1.6	Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	CHF 0.00	CHF 500.00	
1.7	Benützung Aufbahrungsraum pro Tag	CHF 0.00	CHF 60.00	

2. Bestattungsgebühren		Einheimische	Auswärtige	
2.1	Erdbestattung	Erwachsene	CHF 1'270.00	CHF 1'270.00
		Kinder	CHF 470.00	CHF 470.00
		Frühverstorbene	CHF 270.00	CHF 270.00
2.2	Urnenbestattungen	CHF 350.00	CHF 350.00	
2.3	Familiengrab	Gem. Ziff. 2.1 und 2.2	Gem. Ziff. 2.1 und 2.2	
2.4	Grabkreuz inkl. Beschriftung für die 1. Beisetzung in ein Reihengrab und in ein Familiengrab (obligatorisch)	CHF 150.00	CHF 150.00	
2.5	Grabräumungen gemäss Reglement	CHF 0.00	CHF 0.00	

3. Gemeinschaftsgrab		Einheimische	Auswärtige
3.1	1-er Schriftplatte (Stein inkl. Gravur)	CHF 1'800.00	CHF 1'800.00
3.2	2-er Schriftplatte (Stein inkl. Gravur)	CHF 2'000.00	CHF 2'000.00
3.3	2. Inschrift	nach Aufwand	nach Aufwand

4. Pauschale Gebühren		Einheimische	Auswärtige
4.1	Verwaltungsgebühr	CHF 0.00	CHF 300.00
4.2	Einmaliger Beitrag an den Friedhofunterhalt je Beisetzung für die Dauer der Grabesruhe	CHF 0.00	CHF 1'500.00

5. Umbestattungen und Exhumierungen		Einheimische	Auswärtige
	Umbestattungen und Exhumierungen	nach Aufwand	nach Aufwand

Tarifanpassung

Dieser Tarif basiert auf dem Index der Konsumentenpreise von 104.7 Punkten (Stand Juni 2011; Basis Dezember 2005 = 100 Punkte). Er ist durch den Gemeinderat jeweils auf Jahresanfang anzupassen, sofern die Indexänderung 5 Indexpunkte übersteigt: bisherige Gebühr x neuer Index: alter Index = neue Gebühr

Anhang 2 zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Abmessungen Grabdenkmäler

Reihengrab Erdbestattung

a) Erwachsenenengräber	Höhe	Breite	Tiefe	Dicke
Steine	110	60	--	14
Kreuze	100	60	--	14
Liegende Grabplatten	-	60	70	12

b) Kindergräber	Höhe	Breite	Tiefe	Dicke
Steine	80	40	--	12
Kreuze	80	40	--	12
Liegende Grabplatten	--	40	50	10

Reihengrab Urnenbestattung

Erwachsenen- und Kindergräber	Höhe	Breite	Tiefe	Dicke
Steine	90	50	--	14
Kreuze	90	50	--	14
Liegende Grabplatten	--	45	60	12

Familiengräber

	Höhe	Breite	Tiefe	Dicke
Blockform, Kreuze, Figuren in freier künstlerischer Form	130	2/3 der Grabbreite	--	20

Grabplatten

Die Grabplatten dürfen eine Stärke von 8 cm vorn und 15 cm hinten nicht übersteigen.

Felsen

Die Dicke von Felsen darf 30 cm nicht überschreiten. Diese müssen in eine rechteckige Form gebracht und seitlich sowie oben bearbeitet sein.